

Kleine Anfrage

des Abgeordneten

Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema:

Waffenrecht: Rechtsextreme mit Waffenschein

Fragen an die Staatsregierung:

1. In welchen Fallkonstellationen (Angabe der konkreten Straftatbestände, Fristenregelungen u.a.), in denen rechtsmotivierte Straftäter Inhaber einer waffenrechtlicher Erlaubnis sind, steht dem LKA, dem LfV und/ oder anderen Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörden nach welcher Rechtsgrundlage ein eigener Beurteilungs- und/ oder Ermessensspielraum zu, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ihnen bekannt gewordener rechtsmotivierter Straftäter nicht überprüfen zu lassen und die zuständigen Waffenbehörden darüber nicht zu informieren? (Bei Beantwortung bitte nicht allgemein auf Datenschutz verweisen, sondern berücksichtigen dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zur Abwehr einer konkreten Gefahr insbesondere aufgrund des sächsischem Polizeigesetzes, durch WaffG oder StPO eingeschränkt werden kann!)
2. In wie vielen Fällen haben sächsische Waffenbehörden seit Bekanntwerden des NSU im November 2011 gem. §5 Abs. 5 WaffG Erkundigungen bei örtlichen Polizeidienststellen, dem LfV, dem LKA und/ oder dem SMI über rechtsextreme Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen mit jeweils welchem Ergebnis eingeholt? (Bitte Differenzierung nach Landkreisen!)

Dresden, den 18. Dezember 2012

b.w.



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am:

19. DEZ. 2012

Ausgegeben am:

18. JAN. 2013

3. Wie viele Rechtsextreme besitzen, nutzen oder handeln nach Kenntnis der Staatsregierung Waffen ohne waffenrechtliche Erlaubnisse?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung oder ihren Behörden zur Altersstruktur und regionalen Verteilung des Wohnsitzes von Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen mit Bezügen zum Rechtsextremismus vor? (Bitte Angaben für sämtliche Landkreise des Freistaates Sachsen!)
5. Wie viele Rechtsextremisten besitzen eine Erlaubnis zum Waffenhandel und wurden diese seit dem Bekanntwerden des NSU Anfang November 2011 mit jeweils welchem Ergebnis auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft?

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
36-0141.50/7482

Dresden,  Januar 2013

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/10918
Thema: Waffenrecht: Rechtsextreme mit Waffenschein**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchen Fallkonstellationen (Angabe der konkreten Straftatbestände, Fristenregelungen u. a.), in denen rechtsmotivierte Straftäter Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, steht dem LKA, dem LfV und/oder anderen Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörden nach welcher Rechtsgrundlage ein eigener Beurteilungs- und/oder Ermessensspielraum zu, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ihnen bekannt gewordener rechtsmotivierter Straftäter nicht überprüfen zu lassen und die zuständigen Waffenbehörden darüber nicht zu informieren? (Bei Beantwortung bitte nicht allgemein auf Datenschutz verweisen, sondern berücksichtigen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zur Abwehr einer konkreten Gefahr insbesondere aufgrund des sächsischen Polizeigesetzes, durch WaffG oder StPO eingeschränkt werden kann!)

Die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit obliegt den Waffenbehörden (Kreispolizeibehörden), nicht dem LKA, dem LfV und/oder Strafverfolgungsbehörden. Diesen steht deshalb auch kein Ermessensspielraum zu.

Die örtlichen Polizeivollzugsbehörden werden im Rahmen aller Erlaubnisverfahren einbezogen und geben Auskünfte. Einzelanfragen können auch an das LfV gerichtet werden.

Da keine spezielle gesetzliche Regelung über Initiativübermittlungen von Informationen an die Waffenbehörden besteht, erfolgt eine Information durch die Polizei und das LfV Sachsen an die Waffenbehörde dann, wenn aufgrund eines konkreten Sachverhalts Anhaltspunkte für Zweifel an der erforderlichen Zuverlässigkeit einer Person gem. § 5 WaffG bestehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Der Funktionsschutz nach § 13 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG), der u. a. den Quellenschutz des LfV Sachsen durch Übermittlungsverbote beinhaltet, kann einer Datenübermittlung entgegen stehen.

Frage 2:

In wie vielen Fällen haben sächsische Waffenbehörden seit Bekanntwerden des NSU im November 2011 gem. § 5 Abs. 5 WaffG Erkundigungen bei örtlichen Polizeidienststellen, dem LfV, dem LKA und/oder dem SMI über rechtsextreme Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen mit jeweils welchem Ergebnis eingeholt? (Bitte Differenzierung nach Landkreisen!)

Durch die Landesdirektion Sachsen werden die folgenden Fälle gemeldet:

Landeshauptstadt Dresden:	3 Fälle
Landkreis Meißen:	2 Fälle
Landkreis Bautzen:	2 Fälle
Landkreis Görlitz:	5 Fälle
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:	2 Fälle
Stadt Leipzig:	3 Fälle
Erzgebirgskreis:	8 Fälle
Landkreis Mittelsachsen:	2 Fälle
Landkreis Zwickau:	1 Fall

Die Auskünfte waren negativ.

Frage 3:

Wie viele Rechtsextremisten besitzen, nutzen oder handeln nach Kenntnis der Staatsregierung Waffen ohne waffenrechtliche Erlaubnisse?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung oder ihren Behörden zur Altersstruktur und regionalen Verteilung des Wohnsitzes von Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen mit Bezügen zum Rechtsextremismus vor? (Bitte Angaben für sämtliche Landkreise des Freistaates Sachsen!)

Hinsichtlich der Altersstruktur und der regionalen Verteilung liegen der Staatsregierung laut Angaben des LfV Sachsen mit Stand vom 7. Januar 2013 folgende Erkenntnisse vor:

Landkreis	Waffenrechtliche Erlaubnis bei Personen mit Bezug zum Rechts- extremismus
Erzgebirgskreis	12
Landkreis Mittelsachsen	2
Vogtlandkreis	1
Landkreis Zwickau	1
Landkreis Görlitz	6
Landkreis Bautzen	3
Landkreis Meißen	2
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	6
Landkreis Nordsachsen	2
Landkreis Leipzig	2
Stadt Dresden	4
Stadt Leipzig	2
Stadt Chemnitz	2

Alter von bis	Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis in dieser Altersgruppe
20 - 29 Jahre	3 Personen
30 - 39 Jahre	9 Personen
40 - 49 Jahre	5 Personen
50 - 59 Jahre	14 Personen
60 - 69 Jahre	8 Personen
70 - 79 Jahre	5 Personen
80 - 89 Jahre	1 Personen

Frage 5:

Wie viele Rechtsextremisten besitzen eine Erlaubnis zum Waffenhandel und wurden diese seit dem Bekanntwerden des NSU Anfang November 2011 mit jeweils welchem Ergebnis auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig